

Satzung über die Nutzung des Kleinbusses ‚PlauMobil‘ der Stadt Plau am See

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S.777) i.V. m § 1 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V 2007 S.410) hat die Stadtvertretung der Stadt Plau am See am 09.12.2015 folgende Satzung über die Nutzung des Kleinbusses ‚PlauMobil‘ der Stadt Plau am See beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Benutzung des Kleinbusses ‚PlauMobil‘ der Stadt Plau am See.

§ 2

Widmungszweck

- (1) Zur Nutzung des ‚PlauMobil‘ sind alle sozialen Einrichtungen, Vereine und Verbände der Stadt Plau am See berechtigt, die als gemeinnützig anerkannt sind. Das Fahrzeug steht für dienstliche Zwecke den Bediensteten der Stadt Plau am See zur Verfügung.
- (2) Gemeinnützigen Anliegen bzw. gemeinnütziger Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist dabei Vorrang einzuräumen.

§ 3

Nutzungsberechtigung / Nutzungsantrag / Nutzungsvereinbarung

- (1) Der Antrag auf Nutzung kann schriftlich oder mündlich über die Stadtverwaltung Plau am See, Kinder- und Jugendzentrum erfolgen.
- (2) Der oder die Fahrer des PlauMobil müssen seit mindestens 3 Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B oder BE bzw. der Klasse 3 sein. Der Führerschein ist bei der Übergabe vorzulegen.
- (3) Die Benutzung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen (§ 2, § 3 Abs. 2) schriftlich durch die Stadt Plau genehmigt. Zu diesem Zweck ist eine Nutzungsvereinbarung (lt. Anlage) abzuschließen.
- (4) Der Einsatz des Fahrzeuges soll grundsätzlich nicht über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinaus erfolgen. Ausnahmen müssen in der zu schließenden Nutzungsvereinbarung besonders vermerkt werden.
- (5) Für die Nutzung des ‚PlauMobil‘ nach § 2 werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 4

Nutzungsregeln

- (1) Das ‚PlauMobil‘ wird im bestehenden Zustand überlassen und gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn vor der Benutzung keine Mängel reklamiert werden. Die Übergabe erfolgt persönlich nach Vorlage einer Nutzungsvereinbarung mit Fahrzeugpapieren, Schlüssel und Fahrtenbuch zu den jeweils vereinbarten Zeiten.
- (2) Der/die FahrerIn überprüft vor Fahrtantritt die Fahrtüchtigkeit des Fahrzeugs, sowie die Vollständigkeit der Eintragungen im Fahrtenbuch des Vorgängers auf evtl. aufgetretene technische und äußerliche Mängel bzw. Kilometerstände. Bei Ungereimtheiten wird dies unverzüglich beim Verleihenden angezeigt, um über den weiteren Fahrtantritt zu entscheiden.
- (3) Das ‚PlauMobil‘ wird sauber, voll getankt, mit geprüften Flüssigkeitsständen (Motoröl und Kühlwasser) und in verkehrssicherem Zustand (z.B. ausreichender Reifendruck) übergeben und ist auch so wieder zurückzugeben.
- (4) Bei Abgabe wird dies durch die Unterschrift des Fahrers im Fahrtenbuch ebenso bekundet wie Fahrtstrecke, gefahrene Kilometer sowie Kilometerstand.
- (5) Rauchen und Alkoholenuss sind im ‚PlauMobil‘ nicht gestattet.
- (6) Buß- und Verwarngelder werden vom Verursacher beglichen.

(7) Die Rückgabe des ‚PlauMobil‘ erfolgt persönlich und durch Inaugenscheinnahme des Jugendpflegers zu der vereinbarten Zeit.

(8) Bei Verstoß gegen die in §4 Abs.3 genannten Bedingungen (v.a. Füllstand Tank und extremer Verschmutzungsgrad) werden dem Benutzer die zusätzlichen anfallenden Reinigungsarbeiten sowie fehlender Kraftstoff in Rechnung gestellt.

(9) Bei mehrfachen Verstoß gegen die Nutzungsregeln durch einen Nutzer wird dieser von der weiteren Nutzung ausgeschlossen.

§ 5

Haftung bei Schäden

(1) Auftretende Mängel oder Beschädigungen sind dem Verleiher sofort zu melden. Bei jedem Verkehrsunfall ist die Polizei zu rufen und der Verleiher zu verständigen, sowie eigenständig die im Bordbuch angegebene Versicherung zu informieren um weitere Schritte einzuleiten (Mobilitätsgarantie, Schutzbrief o.ä.)

(2) Das ‚PlauMobil‘ ist Vollkasko versichert. Bei selbst verursachten Schäden oder Unfällen wird der in der Versicherung ausgehandelte Selbstbehalt vom Verursacher (Mieter) getragen.

(3) Wenn der Schaden nicht unter die Leistungspflicht der Versicherung fällt (z.B. grob fahrlässiges Verhalten) wird der Nutzer vertraglich zur vollen Schadensersatzleistung verpflichtet.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Plau am See, den 08.01.2016

gez. Reier
Bürgermeister

L. S.

Hinweis nach § 5 Abs. 5 KV M-V:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

gez. Reier
Bürgermeister

L. S.

Verfahrensvermerk

Satzung über die Nutzung des Kleinbusses ‚PlauMobil‘ der Stadt Plau am See

	Datum	Grund	Namenszeichen
Veröffentlicht am	08.01.2016	Erstveröffentlichung	B. Kinzilo
Korrigierende Veröffentlichung am	15.04.2016	Redaktionelle Berichtigung der Erstveröffentlichung vom 08.01.2016	B. Kinzilo

auf der Internetseite der Stadt Plau am See unter www.stadt-plau-am-see.de